

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau

FG 32/012/2024

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2024	Ausschuss für Ordnung, Brandschutz und Kultur	Vorberatung
05.12.2024	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
05.12.2024	Samtgemeinderat	Entscheidung

Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans

Nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Dazu haben sie gem. § 2 Abs. 1 S. 3 NBrandSchG insbesondere die erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten, für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen, für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen und Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen durchzuführen.

Gem. § 2 Abs. 1 S. 4 NBrandSchG können sie hierzu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.

Gemeinden sind grundsätzlich gesetzlich nicht zur Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet, sondern es handelt sich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG um eine Kann-Vorschrift. Sie sind jedoch gemäß den Vorgaben der Feuerwehrverordnung (FwVO) verpflichtet, den Anforderungen des NBrandSchG gerecht zu werden. Dies bedeutet, dass auch bei Erfüllung der Mindestvorgaben in der FwVO regelmäßig zu überprüfen ist, ob die gesetzlichen Vorgaben des NBrandSchG (Aufstellung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr) weiterhin erfüllt werden

Im Jahr 2020 hat die Samtgemeinde Fürstenau erstmals einen Feuerwehrbedarfsplan in Zusammenarbeit mit der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H., Bonn, erstellt. Dabei umfassen die Kernpunkte des vorliegenden Bedarfsplans:

- die Standorte und Wirkungsbereiche der Feuerwehren,
- die Art und Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte,
- die Anzahl, Ausbildung und Verfügbarkeit der aktiven Feuerwehrmitglieder,
- das Gefahren- und Risikopotenzial im Stadt-/Gemeindegebiet
- und das zu gewährende Sicherheitsniveau für die Bürger der Samtgemeinde Fürstenau (Schutzziel).

Als Datengrundlage (Mitgliederzahlen, Ausstattung, Einsatzzahlen etc.) wurde der Datenbestand der Feuerwehr vom Dezember 2018 bzw. Januar 2019 zugrunde gelegt.

Es wurde empfohlen, den Feuerwehrbedarfsplan der Samtgemeinde Fürstenau in Zeitabständen von fünf Jahren fortzuschreiben. Diese Zeitspanne umfasst die deutschlandweit gängige Praxis zur Fortschreibung eines Feuerwehrbedarfsplanes. Gemäß dem Kommentar zum NBrandSchG wird für Niedersachsen empfohlen, den Feuerwehrbedarfsplan spätestens alle fünf bis sieben Jahre zu aktualisieren.

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat die 1. Auflage des Feuerwehrbedarfsplans in seiner Sitzung am 26.03.2020 beschlossen.

Im Zuge der künftigen Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau sollte die 1. Auflage des Feuerwehrbedarfsplans dort aktualisiert, geändert oder ergänzt werden, wo es Anlass dazu gibt, um so für den Zeitraum ab 2025 mit der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans für die Zukunft Planungsgrundlagen zu erhalten und erforderliche Maßnahmen festlegen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja

- I. Gesamtkosten der Maßnahme: 20.000 bis 25.000 €**
Davon voraussichtlich in 2025 – 20.000 €
Davon voraussichtlich in 2026 – 5.000 €

Betroffener Haushaltsbereich

☒ **Ergebnishaushalt**

Kostenträger / Kostenstelle / Konto:
126.10, 204.00.01, 429101

R a m l e r
Fachbereich 3

Beschlussvorschlag:

Der Feuerwehrbedarfsplan der Samtgemeinde Fürstenau wird fortgeschrieben. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Fortschreibung vorzunehmen.

F ö c k e
Fachbereich 2

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister